

zuarbeiten, um diesen Prozeß ohne Verzögerung abzuschließen;

4. *beschließt* im Einklang mit der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁵ enthaltenen Empfehlung,

a) daß der Beauftragte des Generalsekretärs in El Salvador mit Ende des Mandats des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador am 31. Dezember 1996 abberufen werden soll;

b) daß die den Vereinten Nationen anvertrauten Aufgaben der Verifikation und der Guten Dienste im Wege periodischer Besuche eines hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes wahrgenommen werden sollen, der den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen unterrichten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß dem Abgesandten bei der Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Unterstützungsgruppe in El Salvador behilflich sein wird, die mit administrativer Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen tätig ist;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschiedenen in El Salvador tätigen Organisationen, Büros und Programme des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der Organisation kurz vor Abschluß der Verifikation der Friedensabkommen sowie bei der Konsolidierung des Friedensprozesses fortsetzen und verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und Entwicklung unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr vor Ende Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador enthält.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/200. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1090 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996 enthaltenen Empfehlung¹⁷⁶,

ernennt Kofi Annan für eine am 1. Januar 1997 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/201. Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Resolution 1091 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996,

mit tiefempfundenem Dank die unermüdlichen Anstrengungen und die Einsatzbereitschaft *anerkendend*, mit denen sich Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali während der vergangenen fünf Jahre in den Dienst der Vereinten Nationen gestellt hat,

in Anerkennung der außerordentlichen fachlichen und persönlichen Qualitäten, die er in die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten eingebracht hat,

1. *macht insbesondere* die zahlreichen politischen, diplomatischen und organisatorischen Leistungen und die Reformen *aktenkundig*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in einer Zeit des tiefgreifenden Wandels in den internationalen Beziehungen bei der Leitung der Organisation erzielen konnte;

2. *nimmt mit tiefer Genugtuung* die Beiträge zur *Kenntnis*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung geleistet hat, seine Dienste bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, sowie sein Eintreten für eine gerechte und friedliche Welt.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/202. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993 und 50/161 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

ferner unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, die Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995 und 1996/1 vom 26. Juli 1996,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁷ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁸ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen

¹⁷⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁷⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁶ Siehe A/51/732.

abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Verbesserung der Lebensbedingungen auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *anerkennt* die Notwendigkeit, einen Handlungsrahmen vorzugeben, mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels¹⁷⁹;

4. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind;

5. *betont* die Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene von neuem den starken politischen Willen aufzubringen, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung zu verwirklichen;

6. *betont*, daß die Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine transparente und verantwortungsbewußte Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie eine wirksame Beteiligung der Bürgergesellschaft unverzichtbare Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen und auf den Menschen konzentrierten bestandfähigen Entwicklung darstellen;

7. *betont*, daß die soziale Entwicklung offensichtlich mit der Entwicklung des Friedens, der Freiheit, der Stabilität und der Sicherheit auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene verknüpft ist;

Einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

8. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des Aktionsprogramms tragen, obschon die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen der Regierungen zur Verwirklichung der bei dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen, so unter anderem auch von der Einleitung von Initiativen zur Beseitigung der Armut, der Überprüfung und Neufassung der bestehenden Sozialpolitiken und des bestehenden Sozialrechts auf der Grundlage einer ganzheitlichen Konzeption der sozialen Entwicklung, der Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen und der Einrichtung einzelstaatlicher Koordinierungsstellen, und fordert die Regierungen auf, soweit noch nicht geschehen, die entsprechenden einzelstaatlichen Einrichtungen für Folgemaßnahmen zu schaffen;

10. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Gesamtarmut, für die Beseitigung der absoluten Armut, für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie die Ausweitung der sozialen Integration festzulegen;

11. *fordert* die einzelstaatlichen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels und einzelstaatliche Strategien für die soziale Entwicklung aufzustellen beziehungsweise zu stärken;

12. *anerkennt* die Schlüsselrolle, welche die Akteure und Institutionen der Entwicklungsländer bei der Schaffung und Durchführung wirksamer Programme spielen, deren Ziel es ist, die positiven Auswirkungen der Investitionen in die soziale Entwicklung zu maximieren;

13. *wiederholt* den Aufruf des Gipfels an die Regierungen, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, möglicherweise in Form regelmäßig erscheinender einzelstaatlicher Berichte, in denen die erzielten Erfolge sowie Probleme und Hindernisse dargestellt werden, und ermutigt die Regierungen, derartige Informationen auf freiwilliger Basis der Kommission für soziale Entwicklung vorzulegen;

14. *bekundet ihre Solidarität* mit den in Armut lebenden Menschen in allen Ländern und bekräftigt, daß die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse einen unverzichtbaren Bestandteil der Armutsbeseitigung darstellt, wobei diese Bedürfnisse eng miteinander verbunden sind und Ernährung, Gesundheit, Wasser und Abwasserhygiene, Erziehung, Beschäftigung, Unterbringung und Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben umfassen;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, in einem Geist der Partnerschaft die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf die soziale Entwicklung und die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu stärken;

16. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als ein Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

Mobilisierung von Finanzmitteln

17. *erkennt an*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms notwendig sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene Finanzmittel zu mobilisieren, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

18. *bittet* die Regierungen, zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung

¹⁷⁹ A/51/348.

beizutragen, um Programme, Seminare und Aktivitäten zugunsten der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu finanzieren;

19. *anerkennt*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

20. *betont*, daß alle Länder Wirtschaftspolitik entwickeln müssen, um die einheimische Spartätigkeit zu fördern und anzuregen und um externe Mittel für produktive Investitionen anzuziehen, daß sie sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme bemühen müssen, deren effektive Nutzung sicherzustellen ist, daß sie im Haushaltsprozeß Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung öffentlicher Gelder sicherstellen müssen und der Bereitstellung und Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen den Vorrang einräumen müssen;

21. *begrüßt* die jüngsten Initiativen der Bretton-Woods-Institutionen, namentlich die Schuldeninitiative für hochverschuldete arme Länder, und den auf internationaler Ebene vonstatten gehenden Prozeß in bezug auf Schuldenerleichterungen für Entwicklungsländer unter bestimmten Umständen und fordert die internationale Gemeinschaft und namentlich die internationalen Finanzinstitutionen auf, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung des Schuldenproblems der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen werden, voll und wirksam durchzuführen und so die sozialen Entwicklungsbemühungen dieser Länder zu unterstützen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, zu einzelstaatlichen Initiativen zugunsten der sozialen Entwicklung anzuregen, so unter anderem auch zur Kreditgewährung für in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, entsprechend dem Modell der Grameen Bank in Bangladesch im Zusammenhang mit selbständiger Tätigkeit und einkommenschaffenden Aktivitäten, mit dem Ziel, gegen die Feminisierung der Armut anzugehen, und vermerkt mit Interesse, daß im Februar 1997 in Washington ein Gipfel über Mikrokredite abgehalten werden soll;

23. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die soziale Entwicklung in ihre Politiken und Programme einzubeziehen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und anderen multilateralen Entwicklungsinstitutionen auch weiterhin die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu untersuchen und die Länder, die Strukturanpassungen vornehmen, dabei zu unterstützen, die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Beseitigung der Armut und die soziale Entwicklung zu schaffen;

24. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft dringend bestrebt sein muß, den vereinbarten Zielwert von

0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen und den Anteil der für Programme der sozialen Entwicklung vorgesehenen Finanzmittel entsprechend dem Umfang und der Größenordnung der Aktivitäten zu erhöhen, die notwendig sind, damit die Ziele der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung erreicht werden;

25. *macht sich* die Resolution 1996/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über neue und innovative Ideen zur Aufbringung von Finanzmitteln *zu eigen*, in der der Rat unter anderem beschloß, daß die durch neue und innovative Ideen aufgebrachten Mittel nicht an die Stelle der öffentlichen Entwicklungshilfe treten sollen, daß sie von den Finanzmitteln für den ordentlichen Haushalt und den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen getrennt sein und im Rahmen der globalen Partnerschaft und Interdependenz stehen sollen und daß die Rolle der Privatinvestitionen bei der Entwicklungsfinanzierung hervorgehoben werden soll;

26. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf Seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Ergebnis der vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo abgehaltenen Tagung¹⁸⁰, bei der bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs aller zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen eine wesentliche Voraussetzung der bestandfähigen Entwicklung sei und Bestandteil jeder Strategie zur Armutsbekämpfung sein solle;

27. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure

28. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21¹⁸¹, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

¹⁸⁰ Siehe A/51/140, Anhang.

¹⁸¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

29. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und Beschluß 1996/315 vom 14. November 1996 an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

30. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats, mit der er beschloß, daß die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Rates die Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel und für die Überprüfung der Umsetzung der Gipfelergebnisse trägt, und beschloß, die Mitgliederzahl der Kommission von zweiunddreißig auf sechsundvierzig zu erhöhen und die Kommissionstagen künftig in Jahresabständen abzuhalten;

31. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß des Rates über die Neugestaltung der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für die Jahre 1997-2000 mit dem Sachgegenstand "Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung", der auch eine Überprüfung der einschlägigen Pläne und Aktionsprogramme der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Situation sozialer Gruppen beinhaltet;

32. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluß des Rates über die Änderung der Arbeitsmethoden der Kommission, einschließlich der Bildung von Sachverständigengruppen;

33. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission zu unterstützen, namentlich, indem sie die Teilnahme hochrangiger Vertreter für Fragen und Politiken der sozialen Entwicklung sicherstellen;

34. *erklärt erneut*, daß der Rat die Gesamtleitung übernehmen und die systemweite Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels überwachen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

35. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Armutsbeseitigung und fordert deren Umsetzung seitens aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

36. *begrüßt* die Resolution 1996/36 des Wirtschafts- und Sozialrats, in der dieser beschloß, durch die Förderung einer klaren Arbeitsteilung und die Vorgabe klarer Richtlinien auch weiterhin regelmäßig die Harmonisierung und Koordinierung der mehrjährigen Arbeitsprogramme der in Betracht kommenden Fachkommissionen sicherzustellen;

37. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, sich an dem Folgeprozeß des Gipfels zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und die dem System der Vereinten Nationen angegliederten Organisationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien im

Hinblick auf den Folgeprozeß des Gipfels nach Bedarf zu verstärken und anzupassen;

38. *bittet* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, als Beitrag unter anderem zur Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, die im Jahre 1996 mit der Initiative für Strategien zur Armutsbekämpfung begonnenen Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, verstärkte Unterstützung bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Pläne, Programme und Strategien zur Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, zu gewähren, und fordert alle Länder auf, zu dieser Initiative beizutragen;

39. *begrüßt* die vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung ergriffene Initiative, zwischenstaatliche Arbeitsgruppen für Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen einzusetzen, und betont die Wichtigkeit einer fortgesetzten und verbesserten Zusammenarbeit und Koordinierung seitens aller in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bei der Umsetzung der Aktionsprogramme, die aus dem Gipfel und anderen in letzter Zeit veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen hervorgegangen sind;

40. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen und über die zukünftige interinstitutionelle Koordinierung bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse durch das System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

41. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen der Regionalkommissionen zur Umsetzung der Gipfelergebnisse und fordert die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, sich auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels auf regionaler und subregionaler Ebene zu beteiligen und diese zu unterstützen;

42. *bittet* die Regionalkommissionen *erneut*, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken alle zwei Jahre eine Tagung auf hoher politischer Ebene zu veranstalten, um Rückschau über die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu halten, einen Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Erfahrungen vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu beschließen, und begrüßt das Angebot der Regierung Brasiliens, 1997 in Sao Paulo eine solche Tagung auszurichten, und begrüßt die Einladung der Regierung Österreichs, zu Beginn des Jahres 1998 in Wien ein regionales Folgetreffen des Gipfels abzuhalten;

43. *wiederholt ihre Bitte* an die Internationale Arbeitsorganisation, der wegen ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihrer Fachkompetenz eine besondere Rolle im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung zukommt, auch künftig ihren Beitrag zu leisten, was die Umsetzung des Aktionsprogramms und die Prüfung des Themas "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" durch die Kommission für soziale Entwicklung im Jahre 1997 anbelangt;

44. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, ein wirksam arbeitendes Sekretariat mit klaren Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Umsetzung der Folgemaßnahmen des Gipfels und die Betreuung der beteiligten zwischenstaatlichen Organe bereitzustellen und auch weiterhin für eine enge Zusammenarbeit auf Sekretariatsstufe zwischen allen am Folgeprozeß des Gipfels beteiligten Stellen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen;

*Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2000
zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der
Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels*

45. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

46. *beschließt*, den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung wie folgt zu gestalten:

a) Die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats mit der Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und für die Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms wird im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm, wie in Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats festgelegt, im Zweijahreszeitraum 1999-2000 Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung durchführen;

b) Auf der zweiundfünfzigsten Tagung soll ein Plenarvorbereitungsausschuß der Generalversammlung eingesetzt werden; der Ausschuß wird 1998 eine Organisationstagung abhalten; er wird 1999 auf der Grundlage von Beiträgen der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats seine Sachfähigkeit aufnehmen; er wird außerdem Beiträge anderer in Betracht kommender Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigen;

47. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen eines koordinierten Folgeprozesses und der koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen werden;

48. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels Bericht zu erstatten;

49. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und aufgrund dessen eine geschlosseneren Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände auf ihrer Tagesordnung in Erwägung zu ziehen.

51/203. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994 und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁸²,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas aufzubauen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, betonend, daß alle Parteien und die zuständigen Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen zur Erleichterung der Rückkehr verbessern müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalweiten Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit Genugtuung über die am 30. Oktober 1996 erfolgte Gründung der Koalition für die Rückkehr, die sich aus Flüchtlingen und Vertriebenen in Bosnien und Herzegowina und im Ausland zusammensetzt und der Mitglieder aller Bevölkerungsgruppen angehören, und mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Bemühungen, die die Koalition unternimmt, um die Verwirklichung der Ziele in Anhang 7 des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

sowie mit Genugtuung über das in Wien und Florenz ausgehandelte Übereinkommen über die subregionale Rückstellungskontrolle als wesentliches Instrument für die Gewährleistung der regionalen Stabilität und bestürzt über Berichte, wonach die Bestimmungen des Übereinkommens nicht einheitlich eingehalten werden,

¹⁸² Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.